



Landesinnung Wien der
Lebensmittelgewerbe
Sparte Gewerbe und Handwerk
Florianigasse 13 | 1080 Wien
T +43 1 405 53 96-0 | F +43 1 405 53 96-19
E lebensmittel@wkw.at
W <http://www.daslebensmittel.at>

LOHNVERTRAG

abgeschlossen zwischen der LANDESINNUNG WIEN DER LEBENSMITTELGEWERBE, 1080 Wien, Florianigasse 13 und dem ÖSTERREICHISCHEN GEWERKSCHAFTSBUND, Gewerkschaft PRO-GE, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.

1. GELTUNGSBEREICH

Der Lohnvertrag gilt

a) örtlich:

Für alle Mitgliedsbetriebe der Landesinnung Wien der Lebensmittelgewerbe Berufszweig der Fleischer.

b) persönlich:

Für alle in den vorgenannten Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer/innen, sofern sie nicht dem Angestelltengesetz unterstehen.

2. GELTUNGSBEGINN UND GELTUNGSDAUER

Die in diesem Lohnvertrag angeführten Lohnsätze und Vereinbarungen gelten ab 1. Juli 2014.

3. GÜNSTIGKEITSKLAUSEL

Derzeit bestehende günstigere Vereinbarungen oder Bedingungen werden durch diesen Vertrag nicht berührt.

4. LOHNSÄTZE

Die nachstehend angeführten Lohnsätze gelten auf Basis einer 40-stündigen Wochenarbeitszeit. Der Stundenlohn ist Monatslohn : 4,33 : 40 (Stundenlöhne werden auf vier Nachkommastellen ausgewiesen).

Wiener Löhne

Für Fleischer/In, Pferdefleischer/In, Innereienhändler/In, Geflügel,- und Wildbretausschroter

(Gültig ab 1. Juli 2014)

Monatslohn in EURO

1. Facharbeiter/in (Wurster/in, Salzer/in, Ausschneider/in, Selcher/in) in Betrieben mit mehr als 2000kg Wurstfleisch pro Woche; Partieführer/in	2.319,21
2. Facharbeiter/in, Ausbeinler/in, Schmalzer/in	2.131,40
3. Facharbeiter/in nach dem 2. Berufsjahr; Maschinist/in, Heizer/in, Stockarbeiter/in, Professionist/in, Kraftfahrer/in	2.002,36
4. Facharbeiter/in im 2. Berufsjahr	1.894,82
5. Facharbeiter/in im 1. Berufsjahr	1.637,77
6. Angelernte(r) Arbeitnehmer/in	1.637,77
7. Arbeitnehmer/in	1.572,72
8. Arbeitnehmer/in in den ersten 6 Monaten, danach Kat. 7; Reinigungspersonal	1.367,08
9. Ladner/in nach dem 2. Jahr der Tätigkeit als Ladner/in	1.572,72
10. Ladner/in im 1. und 2. Jahr der Tätigkeit als Ladner/in	1.414,29
11. Ladner/in–Anfänger/in in den ersten 6 Monaten, danach Kat. 10	1.150,95

5. LEHRLINGSENTSCHÄDIGUNG

Für Fleischer/in und Fleischverarbeitung*)

(Gültig ab 1. Juli 2014)

Monatlich in EURO

1. Lehrjahr	632,00
2. Lehrjahr	813,00
3. Lehrjahr	1.083,00

*) Diese Lehrlingsentschädigungen gelten nur für Lehrlinge des bisherigen Lehrberufes Fleischer/in bzw. des neuen Berufsbildes Fleischverarbeitung, nicht aber für den Lehrberuf Fleischverkauf, für den die monatlichen Sätze der Lehrlingsentschädigung im Angestelltenkollektivvertrag zur Anwendung gelangen.

6. ZULAGE FÜR AUSHILFSKRÄFTE

Aushilfen unter einer Woche erhalten 20% Aufschlag auf den Lohn in allen angeführten Lohnkategorien.

7. ZULAGE FÜR ANGELERNTTE ARBEITNEHMER/INNEN

Diesen gebührt nach insgesamt 1-jähriger Tätigkeit in einem oder mehreren der folgenden Bereiche:

- a) Facharbeit in der Fleischzerlegung
- b) Wurstabfüllen (ausgenommen Handfüller)
- c) Wurstabdrehen bzw. Wurstabbinden
- d) Schlachtarbeiten

für die Zeit der weiteren tatsächlichen Ausübung einer dieser Tätigkeiten eine Zulage von 5% zum kollektivvertraglichen Lohn, wobei die Höhe dieser Zulage nach insgesamt 2-jähriger Tätigkeit auf 10% ansteigt. Bereits bestehende innerbetriebliche Besserstellungen werden angerechnet.

8. DIENSTALTERSZULAGE

Zulage zum Monatslohn in EURO

Nach dem vollendeten 10. Dienstjahr	26,23
Nach dem vollendeten 15. Dienstjahr	39,69
Nach dem vollendeten 20. Dienstjahr	52,30
Nach dem vollendeten 25. Dienstjahr	69,04

Die Rückrechnung auf die Zulage zum Stundenlohn erfolgt durch die Formel: Monatliche DAZ : 4,33 : 40

Die Dienstalterszulage gebührt allen Arbeitnehmer/innen, die mindestens 10 Jahre ununterbrochen im Betrieb beschäftigt sind. Sie hat Entgeltcharakter und ist daher bei der Berechnung von Urlaubsentgelt, Sonderzahlungen, Krankengeld sowie bei der Abfertigung und bei Zulagen und Zuschlägen zu berücksichtigen. Bereits bestehende Regelungen sind auf die gegenständliche Vereinbarung anzurechnen. Günstigere Regelungen bleiben jedoch aufrecht.

9. ZEHRGELDER

Alle Arbeitnehmer/innen, die außerhalb des Betriebes oder einer Filiale Arbeitsvorrichtungen durchzuführen haben, erhalten folgende Vergütungen:

Bei einer ununterbrochenen betriebsbedingten Abwesenheit vom Betrieb von mehr als 6 Stunden € 9,41,
bei einer ununterbrochenen betriebsbedingten Abwesenheit vom Betrieb von mehr als 9 Stunden € 16,63.

Arbeitnehmer/innen, die außerhalb des Betriebes beschäftigt werden und keine Möglichkeit zur Einnahme des Mittagessens im Betrieb oder in einer Filiale des Betriebes während der betrieblichen Mittagszeit haben, erhalten eine Vergütung von € 6,37.

Zusatzvereinbarung - Wiener Löhne

Für die Betriebe des Fleischgroßmarktes f-eins

(Gültig ab 1. Juli 2014)

Alle Beträge in Euro

1. Stabile Gehilfen (pro Woche)	535,59
2. Chauffeure (pro Woche)	467,88
3. Tageshelfer (pro Tag)	145,44
4. Überstunde des Helfers	24,84

Für die Betriebe des Wiener Fleischgroßmarktes f-eins gilt die kollektivvertragliche Zusatzvereinbarung der Landesinnung Wien (Anhang 4 zu § 17 des Bundeskollektivvertrages vom 12. Oktober 1992, betreffend die Abgeltung der Werkzeuge, Überschürzen und Arbeitsstiefel); in Abänderung dieser Vereinbarung wird die Vergütung für die Bestellung der Arbeitsutensilien jedoch auf der Basis der Tarifposition des Stablen Gehilfen berechnet.

Zusatzvereinbarung - Wiener Löhne

Für die Darmarbeiter/in

(Gültig ab 1. Juli 2014)

Pro Woche in Euro

1. Facharbeiter/in	313,20
2. Angelernte(r) Arbeitnehmer/in	291,94

Wien, am 1. Juli 2014

LANDESINNUNG WIEN DER LEBENSMITTELGEWERBE

Landesinnungsmeister: Innungsmeister der Wiener Fleischer: Landesinnungsgeschäftsführer:

(Josef ANGELMAYER)

(KommR Erwin FELLNER)

(Dr. Kurt SCHEBESTA)

GEWERKSCHAFT PRO-GE

Bundsvorsitzender:

Bundessekretär:

(Rainer WIMMER)

(Peter SCHLEINBACH)

Sekretär:

(Erwin A. KINSLECHNER)